

801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (762 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 aus Anlaß der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten genehmigt werden (9. Budgetüberschreitungs-gesetz).

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll Vorsorge für jene Budgetüberschreitungen des Bundesfinanzgesetzes 1965, die aus Anlaß der dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten erforderlich waren, getroffen werden. Wie den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu entnehmen ist, können die Kosten im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Staatsbegräbnis für den verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Adolf Schärf (rund 453.000 S), die Kosten der Wahl des neuen Bundespräsidenten (rund 3.500.000 S) sowie die Kosten der Parade des Bundesheeres vor dem neu gewählten Bundespräsidenten (2.000.000 S) bei den zuständigen Ansätzen des Bundesvoranschlages 1965 nicht bedeckt werden. Im Budget 1965 war für die Kosten der Wahl eines Bundespräsidenten nur ein Verrechnungsbetrag von 2000 S vorgesehen worden.

Die vom Bund zu tragenden Kosten der Bundespräsidentenwahl werden voraussichtlich

4,5 Millionen Schilling betragen. Davon entfallen rund 850.000 S auf die Wahlkosten, die im Bereich des Bundesministeriums für Inneres anfallen, während die Ersatzleistungen an die Gemeinden zirka 3.650.000 S betragen werden. Im Jahre 1965 werden dem Bund belastende Ausgaben in Höhe von 3,5 Millionen Schilling anfallen, während der Restbetrag in Höhe von 1 Million Schilling das Budget 1966 belasten wird.

Durch die Verrechnung dieser Kosten werden Jahreskreditüberschreitungen eintreten, die nach der geltenden Rechtslage der Genehmigung durch den Nationalrat in Form eines Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 und Artikels 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes bedürfen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1965 in Verhandlung gezogen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit der begedruckten Abänderung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (762 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 29. Juni 1965

Machunze
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 762 der Beilagen

Der Kurztitel hat zu lauten:

„(11. Budgetüberschreitungs-gesetz)“.